

SATZUNG

des

Kreisverbandes Heinsberg

im

Landesverband

Nordrhein-Westfalen

der

Christlich Demokratischen Union

Deutschlands (CDU)

Übersicht:

SATZUNG	3
A Aufgaben, Name, Sitz	5
B Mitgliedschaft	6
C Gleichstellung von Frauen und Männern	11
D Gliederung	13
F Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse	28
G Verfahrensordnung	30
H Sonstige Bestimmungen	35
Mitgeltende Dokumente	38
GESCHÄFTSORDNUNG	39
FINANZ- und BEITRAGSORDNUNG	45
Mitgeltende Dokumente	49
Anlage I (Sonderbeitragsregelung)	50

SATZUNG

des Kreisverbandes Heinsberg im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Inhaltsverzeichnis:

A Aufgaben, Name, Sitz	5
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	5
§ 2 Name	5
§ 3 Sitz	5
B Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	6
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten	7
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	8
§ 11 Parteiausschluss	8
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	9
§ 13 Zahlungsverweigerung	10
C Gleichstellung von Frauen und Männern	11
§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern	11
D Gliederung	13
§ 15 Organisationsstufen	13
§ 16 Stadt- oder Gemeindeverband	13
§ 17 Ortsverband	13
§ 18 Mitgliederbeauftragter, Medienbeauftragter (Pressesprecher) und Digitalbeauftragter	14
§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	14
§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten	15
§ 21 Eingriffsrechte	15
§ 22 Organe	15
§ 23 Kreisparteitag	15
§ 23a Zuständigkeiten des Kreisparteitages	16
§23b Kreismitgliederversammlung und Mitgliederbefragung	17
§ 24 Kreisvorstand	17
§ 24a Zuständigkeiten des Kreisvorstands	18

§ 25	Vorsitzendenkonferenz (Kreisausschuss)	19
§ 25a	Zuständigkeiten der Vorsitzendenkonferenz	19
§ 26	Geschäftsführender Kreisvorstand	20
§ 27	Kreisvorsitz	20
§ 28	Kreisgeschäftsführung	21
§ 29	Stadt- oder Gemeindeverbandsparteitag (Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes)	21
§ 29a	Zuständigkeiten des Stadt- oder Gemeindeverbandsparteitages	22
§ 30	Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand	22
§ 30a	Zuständigkeiten des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes	24
§ 31	Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	24
§ 31a	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	25
§ 32	Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand)	25
§ 32a	Zuständigkeiten des Ortsverbandsvorstandes	26
F	Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse	28
§ 33	Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse	28
G	Verfahrensordnung	30
§ 34	Beschlussfähigkeit	30
§ 35	Durchführung von Vorstandssitzungen	30
§ 36	Erforderliche Mehrheiten	30
§ 37	Abstimmungsarten	31
§ 38	Durchführung von Wahlen	31
§ 39	Kandidatenaufstellung	32
§ 40	Sitzungsniederschriften (Protokolle)	33
§ 41	Ladungsfristen und Antragsberechtigung	33
§ 42	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	34
H	Sonstige Bestimmungen	35
§ 43	Fraktionsbildung	35
§ 44	Kreisparteigericht	35
§ 45	Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes	35
§ 46	Haftung für Verbindlichkeiten	35
§ 47	Auflösung des Kreisverbandes	36
§ 48	Vermögen bei Auflösung	36
§ 50	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	37
§ 51	Vor Inkrafttreten gewählte Vorstände	37
§ 52	Inkrafttreten der Satzung	37
	Mitgeltende Dokumente	38

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Heinsberg bilden den Kreisverband Heinsberg innerhalb des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben als Volkspartei der Mitte im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes im Zusammenschluss der europäischen Völker aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Menschenbild auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Heinsberg. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände, diese in Ortsverbände. Der Kreisverband hat Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse. Er hält mit allen Stadt- und Gemeindeverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen,

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen seines Bereichs zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern,
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
7. an der staatsbürgerlichen Bildung und politischen Aufklärung mitzuwirken,
8. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wahlen vorzubereiten und entsprechende Wahlkämpfe durchzuführen,
9. der CDU neue Mitglieder zuzuführen.

(4) Alle organisatorischen und politischen Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt- und Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Prinzipien, Grundlinien und -sätzen christlich-demokratischer Programmatik stehen.

(5) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadt- der Gemeindeverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse seines Stadt- oder Gemeindeverbandes gebunden.

§ 2 Name

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Heinsberg“.

(2) Seine Stadt- und Gemeindeverbände führen zusätzlich die Namen der jeweiligen Kommune.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbandes ist Heinsberg.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- oder Gemeindeverband sowie Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen und im Einzelfall beschließen, dass das Mitglied einem anderen Stadt- oder Gemeindeverband mit dessen Zustimmung beitreten darf. Vorher ist der Verband des Wohnsitzes bzw. der Verband, in dem das Mitglied bisher geführt wird, anzuhören. Im Fall eines beabsichtigten Wechsels des Ortsverbandes innerhalb eines Stadt- oder Gemeindeverbandes ist zudem der zuständige Stadt- und Gemeindeverbandsvorstand anzuhören. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist. er vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst

zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes über den Austritt zu unterrichten.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 (2) Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 (1) Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

(4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann das Parteigericht angerufen werden.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüssen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher

anzuhören. Anzuhören sind auch der Kreisvorstand und der zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes, die Anträge stellen können.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft. Im Übrigen gilt die Parteigerichtsordnung.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüssen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 14 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Absatz 3, Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1. Januars des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1. Januars des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3a bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 (3) zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem

Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 09./10.09.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 01.01.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf. Für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D Gliederung

§ 15 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- und Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt- oder Gemeindeverbänden gebildet sind.

§ 16 Stadt- oder Gemeindeverband

(1) Der Stadt- oder Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer kreisangehörigen Kommune im Kreis Heinsberg.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt- und Gemeindeverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Den betroffenen Mitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu einer entsprechend beabsichtigten Beschlussfassung des Kreisvorstandes Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Der Kreisvorstand hat alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um infolge einer nach Satz 1 getroffenen Entscheidung im betreffenden Parteiverband erforderlich werdende Vorstandsneuwahlen zu veranlassen. Er kann entsprechende Mitgliederversammlungen notfalls selbst einberufen oder ein örtliches Parteimitglied mit der Einberufung beauftragen.

(3) Die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Stadt- und Gemeindeverbände gelten als gebildet.

(4) Stadt- und Gemeindeverbände haben kein Satzungsrecht. Sie dürfen sich keine eigene Geschäfts-, Verfahrens- oder Finanz- und Beitragsordnung geben.

§ 17 Ortsverband

(1) Der Ortsverband (Ortsunion) ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadt- und Gemeindeverbände.

(2) Die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Ortsverbände gelten als gebildet.

(3) Gründung, Abgrenzung und Auflösung von Ortsverbänden sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Für die Gründung eines Ortverbandes in einen neuen Ortsteil bzw. Siedlungsbereich oder die Zuweisung eines neuen Ortsteils bzw. Siedlungsbereichs zu einem bereits bestehenden Ortsverband macht der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes einen Vorschlag, über den der Kreisvorstand entscheidet. Einem bereits bestehenden betroffenen Ortsverband ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu einem entsprechend beabsichtigten Vorschlag des Vorstandes ihres Stadt- oder Gemeindeverbandes Stellung zu nehmen.

(4) Unter Beachtung traditioneller Siedlungsstrukturen können Ortsverbände zu einem neuen Ortsverband zusammengeführt werden, falls mindestens einer der bestehenden Ortsverbände dauerhaft nicht mehr arbeitsfähig ist. Über die Zusammenführung von Ortsverbänden zu einem neuen Ortsverband entscheidet der Kreisvorstand.

Eine Zusammenführung wird von den Vorständen der beteiligten Ortsverbände oder dem Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes beim Kreisvorstand beantragt. Liegen lediglich Anträge der beteiligten Ortsverbände vor, so ist vor der Beschlussfassung des Kreisvorstandes vom Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes eine Stellungnahme einzuholen. In jedem Fall ist den betroffenen Mitgliedern der Ortsverbände zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu einer beabsichtigten Zusammenführung nach Satz 3 Stellung zu nehmen.

(5) Ortsverbände haben kein Satzungsrecht. Sie dürfen sich keine eigene Geschäfts-, Verfahrens- oder Finanz- und Beitragsordnung geben.

§ 18 Mitgliederbeauftragter, Medienbeauftragter (Pressesprecher) und Digitalbeauftragter

(1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 15 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

(2) Findet sich auf dem Kreisparteitag kein Bewerber für die Wahl des Mitgliederbeauftragten oder wird kein Bewerber gewählt, so wird vom Kreisvorstand ein Mitglied des Kreisvorstandes zum kommissarischen Mitgliederbeauftragten bis zum nächsten Kreisparteitag bestimmt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Stadt- oder Gemeindeverbände sowie Ortsverbände.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden den Medienbeauftragten (Pressesprecher) sowie den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

(4) Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit und ist im Rahmen digitaler Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei. Das Amt muss im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand, insbesondere dem Kreisvorsitzenden, ausgeführt werden.

(5) Der Medienbeauftragte (Pressesprecher) koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Kreisverbandes und trägt die redaktionelle Verantwortung für die Mitgliederzeitschrift des Kreisverbandes. Das Amt muss im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand, insbesondere dem Kreisvorsitzenden, ausgeführt werden.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten hier der Kreisverband Heinsberg, der Bezirksverband Aachen, der Landesverband sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestands erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten

(1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt- und Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten. Die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.

(2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände ihrem Stadt- oder Gemeindeverband und dieser wiederum der Kreispartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträume, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen der Kreisverband sowie die Stadt- und Gemeindeverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 21 Eingriffsrechte

Erfüllen die Stadt- oder Gemeindeverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gleichermaßen für die Stadt- und Gemeindeverbände gegenüber Ortsverbänden in ihrem Verbandsgebiet sowie gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 22 Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand,
3. die Vorsitzendenkonferenz (Kreisausschuss).

(2) Die Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Stadt- oder Gemeindeverbandsparteitag),
2. der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand.

(3) Die Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (Ortsverbandshauptversammlung, Ortsverbandsparteitag),
2. der Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand).

§ 23 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.

(2) Der Kreisparteitag findet als Delegiertenversammlung statt. Dem Delegiertenparteitag gehören stimmberechtigt an

1. die Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände, die von deren Mitgliederversammlung in geheimer Wahl in den vorausgegangenen 24 Monaten gewählt worden sind,
2. die Mitglieder des Kreisvorstandes nach §24 (1), Nr. 1 bis 4,
3. je zwei Vertreter der Kreisverbände der Vereinigungen, die von deren Hauptversammlung (Kreis- bzw. Mitgliederversammlung) in geheimer Wahl in den vorausgegangenen 24 Monaten gewählt worden sind. Die Vertreter müssen Mitglieder im CDU-Kreisverband sein.
4. je zwei Vertreter des Kreisagrarausschusses, die von dessen Hauptversammlung (Kreis- bzw. Mitgliederversammlung) in geheimer Wahl in den vorausgegangenen 24 Monaten gewählt worden sind. Die Vertreter müssen Mitglieder im CDU-Kreisverband sein.

(3) Die Anzahl der Delegierten der Stadt- und Gemeindeverbände nach § 23 (2), Nr. 1 beträgt 90.

Darin enthalten sind für jeden Stadt- bzw. Gemeindeverband ein Delegiertensitz als Grundmandat. Die restlichen Delegierten werden auf die Stadt- und Gemeindeverbände im Höchstzahlverfahren nach

d'Hondt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung dieser Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Kreisparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind.

(4) Die Summe der Anzahl der Kreisvorstandsmitglieder und der Delegierten der Vereinigungen darf ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder nicht übersteigen.

(5) Das Stimmrecht der von Stadt – und Gemeindeverbänden entsandten Delegierten nach § 23 (2), Nr. 1 ruht, wenn die Stadt- und Gemeindeverbände ihre Verpflichtungen gemäß der Finanzordnung nicht erfüllen und dieser Tatbestand durch besonderen Beschluss des Kreisvorstandes festgestellt ist. Gleiches gilt für die von den Vereinigungen und dem Kreisagrarausschuss entsandten Vertreter nach § 23 (2), Nr. 3 und 4.

(6) Zu den Kreisparteitagen sind die Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz nach § 25 (2) und (3) als Gäste einzuladen. Weiterhin sind als Gäste einzuladen die Bürgermeister, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind oder als Bewerber/in bzw. mit Unterstützung der CDU gewählt wurden. Dies gilt auch für den Landrat bzw. die Landrätin.

(7) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammen.

Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt- und Gemeindeverbände oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beim Kreisvorstand beantragen.

(8) Der Kreisvorstand beschließt nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz über die vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung zur Einberufung des Kreisparteitages mitzuteilen ist.

Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu bestimmten Beschlussgegenständen in die vorläufige Tagesordnung sind rechtzeitig vor der vorbereitenden Vorstandssitzung an den Kreisvorsitzenden zu richten.

Für die Beratung und Beschlussfassung über Sach- und Initiativanträge ist vom Vorstand in der vorläufigen Tagesordnung in jedem Fall ein allgemeiner Tagesordnungspunkt „Anträge“ vorzusehen.

(9) Der Kreisparteitag kann die mit der Einladung angekündigte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern und um weitere Beratungsgegenstände ergänzen; neue Beschlussgegenstände können – mit Ausnahme von Initiativanträgen – der Tagesordnung jedoch nicht nachträglich hinzugefügt werden. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt. Unberührt bleibt das Recht des Kreisparteitages, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.

(11) Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der dem Kreisverband angehörenden Stadt- und Gemeindeverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

§ 23a Zuständigkeiten des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist zuständig für

1. alle das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes, insbesondere für die Richtlinien und Ausrichtung der regionalen und überregionalen Kommunalpolitik (Regionalpolitik),
3. die Beschlussfassung über die Satzung, deren Annahme und Änderung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
4. die Wahl des Kreisvorstandes,

5. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Berichts des Mitgliederbeauftragten, des Berichts der Rechnungsprüfer (Kassenprüfer) sowie des Berichts der CDU-Kreistagsfraktion,
6. die Entlastung des Kreisvorstandes,
7. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten bzw. Vertretern und deren Stellvertretern zu übergeordneten Parteiorganen oder Vertreterversammlungen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, soweit die Verfahrensordnungen der Bundes- und Landespartei nicht etwas anderes bestimmen,
8. die Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
9. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern (Kassenprüfer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstandes einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit zu wählen. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig amtieren.

Im Falle schwerwiegender Verfehlungen kann der Kreisvorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen dem Kreisparteitag empfehlen, die Bestellung in das Amt eines Ehrenvorsitzenden zu widerrufen; die Möglichkeit zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 10 bleibt unberührt.

§23b Kreismitgliederversammlung und Mitgliederbefragung

(1) Zur Beratung in einer Sachfrage, die nicht ausdrücklich einem Kreisparteitag nach § 23a dieser Satzung vorbehalten ist, kann der Kreisvorstand nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz den Kreisparteitag als Kreismitgliederversammlung einberufen. Voten und Abstimmungsergebnisse, die sich im Rahmen solcher Beratungen unter Beteiligung aller erschienenen Kreisverbandsmitglieder ergeben, haben für den Kreisvorstand Empfehlungscharakter.

(2) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene des Kreisverbandes in Sach- und Personalfragen zulässig. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 24 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an

1. der/die Kreisvorsitzende,
2. die drei Stellvertreter des/der Kreisvorsitzenden,
3. der/die Kreisschatzmeister/in,
4. der/die Mitgliederbeauftragte,
5. 13 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Gemäß §18 (1), Satz 2 ist zu beachten, dass zum Mitgliederbeauftragten auch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann.

(2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

1. der/die Ehrenvorsitzende(n),
2. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
3. der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
4. die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, soweit ihr Verband nicht bereits durch ein Mitglied aus ihrem Verband in den in Absatz 1 genannten Ämtern vertreten ist,

5. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, soweit ihre Vereinigung oder Sonderorganisation nicht bereits durch ein Mitglied aus ihrer Vereinigung oder Sonderorganisation in den in Absatz 1 genannten Ämtern vertreten ist,
6. weitere mit Beschluss des Kreisvorstandes für die Dauer der Wahlperiode kooptierte Mitglieder, sowie – insofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind –
7. die Landrätin bzw. der Landrat,
8. die Mitglieder des Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments,
9. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung,
10. die Mitglieder höherer Parteigremien.

Für die in Nr. 4 und 5 bezeichneten Vertretungen durch die in Absatz 1 genannten Ämtern ist es unmaßgeblich, ob der Stadt- oder Gemeindeverband, die Vereinigung oder Sonderorganisation dem Mitglied zur Wahl in dieses Amt eine Nominierung oder ein Unterstützungsvotum ausgesprochen hatte oder das Mitglied durch Gremienbeschluss in den Kreisvorstand entsendet wurde oder wird.

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Stadt und Gemeindeverbände oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(4) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise (Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen) einsetzen. Arbeitskreise sind auf bestimmte Dauer angelegt, höchstens für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes. Danach muss der Arbeitskreis neu konstituiert werden. Der Kreisvorstand benennt den Leiter bzw. die Leiterin sowie Aufgaben, Arbeitsumfang und Zielsetzung. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen.

(6) Der Kreisvorstand bestimmt aus seiner Mitte auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes eine Beauftragte für Frauenförderung, die der Frauen Union angehört, sowie eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Jugendförderung, die/der der Jungen Union angehört. Der Vorschlag einer Beauftragten für Frauenförderung ist mit dem Kreisvorstand der Frauen Union, der Vorschlag einer bzw. eines Beauftragten für Jugendförderung mit dem Kreisvorstand der Jungen Union abzustimmen. Die Beauftragten erstatten dem Kreisvorstand regelmäßig Bericht.

§ 24a Zuständigkeiten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse in Absprache mit der Vorsitzendenkonferenz,
3. die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse,
4. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbandes in Absprache mit der Vorsitzendenkonferenz,
5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß §28 (1), Nr. 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplans des Kreisverbandes,

7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbandes,
8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.

(2) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche gegen den Beschluss einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Für alle übrigen Einsprüche, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Landrats, für den Kreistag, zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, ist der Landesvorstand zuständig.

§ 25 Vorsitzendenkonferenz (Kreisausschuss)

(1) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz (Kreisausschuss) des Kreisverbandes zusammen. Sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.

(2) Der Vorsitzendenkonferenz gehören mit Stimmrecht an:

1. die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
2. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
3. die Vorsitzenden der vom Kreisvorstand eingerichteten Fachausschüsse,
4. die Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 24 (1),
5. die gemäß § 24 (2) – ausgenommen Nr. 2 – in beratender Funktion an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmenden Personen.

(3) An der Vorsitzendenkonferenz nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits gemäß Absatz 2 der Vorsitzendenkonferenz mit Stimmrecht angehören:

1. ein aus der Mitte der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der Landschaftsversammlung („Rheinischer Rat“) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) benannter Vertreter,
2. ein aus der Mitte der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Regionalrates der Bezirksregierung Köln benannter Vertreter,
3. jeweils ein aus der Mitte der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der Versammlungen der Euregio Maas-Rhein (EMR) sowie der Euregio Rhein-Maas-Nord (ERMN) benannter Vertreter,
4. ein aus der Mitte der dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen.

Gehört der vorgenannten Versammlungen nur ein Mitglied des Kreisverbandes an, ist dieses kraft Amtes entsprechender Vertreter. Ist der Vorsitzende oder die Stellvertretung einer der vorgenannten Versammlungen Mitglied des Kreisverbandes, ist dieser oder diese kraft Amtes entsprechender Vertreter.

Es steht der Vorsitzendenkonferenz frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu ihren Sitzungen einzuladen.

(4) Für die Einberufung der Vorsitzendenkonferenz gilt § 24 (3) entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen sowie der vom Kreisvorstand eingerichteten Fachausschüsse können sich durch einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrem Verbandsvorstand vertreten lassen. Das gilt nur für den Verhinderungsfall und nicht, soweit sie bereits als Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 24 (1) und (2) – in Absatz 2 ausgenommen Nr. 2 – oder an der Vorsitzendenkonferenz gemäß Absatz 3 in anderer Funktion teilnehmen.

§ 25a Zuständigkeiten der Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzendenkonferenz ist zuständig für

1. die Beratung des Kreisvorstandes über die Politik des Kreisverbandes, insbesondere für Empfehlungen an den Kreisparteitag und an den Kreisvorstand zu Richtlinien und Ausrichtung der Regionalpolitik,
2. die Beratung des Kreisvorstandes bei der Vorbereitung von Kreisparteitagen, insbesondere die Erarbeitung von Anträgen und Personalvorschlägen des Kreisvorstandes an Kreisparteitage,
3. die Beratung des Kreisvorstandes bei der Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbandes, insbesondere die Erarbeitung von Zeitplänen sowie von Personalvorschlägen des Kreisvorstandes an Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Beratung des Kreisvorstandes bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen,
5. die Beratung des Kreisvorstandes vor einer Entscheidung zur Durchführung der Urabstimmung zur Auflösung des Kreisverbandes.

§ 26 Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorsitzende, die Stellvertreter und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an dessen Sitzungen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes, die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die arbeitsrechtlichen und personellen Angelegenheiten der Kreisgeschäftsstelle.

(2) Zur Vorbereitung politischer Richtlinien kann der geschäftsführende Kreisvorstand in erweiterter Form tagen.

Dem erweiterten geschäftsführenden Kreisvorstand gehören zusätzlich an:

1. der/die Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
2. der/die Mitgliedsbeauftragte,
3. der/die Digitalbeauftragte,
4. der/die Medienbeauftragte (Pressesprecher/in),

sowie weiterhin – insofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind –

5. die Landrätin bzw. der Landrat,
6. die Mitglieder des Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments,
7. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung.

Hier sind stimmberechtigt alle, die gleichzeitig als gewählte Mitglieder im Kreisvorstand stimmberechtigt sind.

Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu ihren Sitzungen einzuladen.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

§ 27 Kreisvorsitz

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt die Partei nach innen und außen. Der Kreisvorsitzende kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

In seinem Auftrag kann dieses Recht von einem Stellvertreter wahrgenommen werden.

Ebenso gilt dieses Recht für den Kreisschatzmeister auch bei Anwesenheit des Kreisvorsitzenden in Bezug auf alle die Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen betreffenden Themen.

(2) Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, so leitet ein Stellvertreter die Sitzung.

(3) Kandidiert der Kreisvorsitzende auf einer Versammlung, die er leitet, für ein Amt, so übergibt er die Versammlungsleitung für die Dauer zur Durchführung dieses Wahlgangs an einen Stellvertreter.

Das gilt ebenso für einen Stellvertreter, der anstelle des verhinderten Kreisvorsitzenden eine Versammlung leitet. Er tritt zeitweilig die Versammlungsleitung an einen anderen Stellvertreter oder den Kreisschatzmeister ab.

§ 28 Kreisgeschäftsführung

(1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach Weisungen des zuständigen Vorstandes die Verwaltung des Kreisverbandes. Der Kreisgeschäftsführer leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbandes eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(3) Der Kreisgeschäftsführer wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Kreisvorstandes vom Kreisvorstand berufen.

(4) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt- und Gemeindeverbände, der Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29 Stadt- oder Gemeindeverbandsparteitag (Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes)

(1) Die Mitgliederversammlung (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsparteitag) ist das oberste Organ des Stadt- oder Gemeindeverbandes. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Stadt- oder Gemeindeverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes tritt nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammen und wird für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ihm angehörenden Ortsverbände oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes beschließt über die vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu bestimmten Beschlussgegenständen in die vorläufige Tagesordnung sind rechtzeitig vor der vorbereitenden Vorstandssitzung an den Vorsitzenden des Stadt- oder Gemeindeverbandes zu richten.

Für die Beratung und Beschlussfassung über Sach- und Initiativanträge ist vom Vorstand in der vorläufigen Tagesordnung in jedem Fall ein allgemeiner Tagesordnungspunkt „Anträge“ vorzusehen.

Bei Vorstandswahlen sind alle in § 30 (1) aufgeführten Vorstandsämter in die Tagesordnung aufzunehmen. Ausnahmsweise ist die Aufnahme von § 30 (1), Nr. 5 und Nr. 6 davon abhängig, ob der Verband ein Unterkonto für den Kreisverband führt.

Vor den Tagesordnungspunkten zu den Vorstandswahlen ist ein Tagesordnungspunkt „Beschluss über die zu wählenden Vorstandsämter und die Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter bei Gruppenwahlen“ anzusetzen. Hierbei kann der Vorstand zur Anzahl der nach § 30 (1), Nr. 2 und Nr. 8 zu

besetzenden Vorstandsämter sowie für die Erforderlichkeit der Wahl der in § 30 (1), Nr. 4 und Nr. 6 genannten Vorstandsämter eine Empfehlung aussprechen, über die die Versammlung im oben genannten Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Vorstandswahlen abstimmt. Nr. 6 ist davon abhängig, ob der Verband ein Unterkonto führt. Die Empfehlung für die Festlegung der Anzahl der nach Nr. 8 zu wählenden Beisitzer muss die in § 30 (1), Satz 5 dargelegte Höchstzahl für die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht in Rechnung ziehen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die mit Einladung angekündigte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern und um weitere Beratungsgegenstände ergänzen; neue Beschlussgegenstände können – mit Ausnahme von Initiativanträgen – der Tagesordnung jedoch nicht nachträglich hinzugefügt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Wahlen handelt. Unberührt bleibt das Recht der Mitgliederversammlung, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 29a Zuständigkeiten des Stadt- oder Gemeindeverbandsparteitages

(1) Die Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsparteitag) ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Stadt- oder Gemeindeverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Beschlussfassung über die Politik des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes, insbesondere für die Richtlinien und Ausrichtung der örtlichen (lokalen) Kommunalpolitik,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfer), die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
5. die Entgegennahme der vom Vorstand und den Kassenprüfern zu erstattenden Berichte,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten bzw. Vertretern und deren Stellvertretern zum Kreisparteitag bzw. zur Kreisvertreterversammlung, soweit die Verfahrensordnungen der Bundes- und Landespartei nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende gleichzeitig amtieren.

Im Falle schwerwiegender Verfehlungen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Mitgliederversammlung empfehlen, die Bestellung in das Amt eines Ehrenvorsitzenden zu widerrufen; die Möglichkeit zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 10 bleibt unberührt.

§ 30 Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand

(1) Dem Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

1. der/die Vorsitzende,
2. bis zu drei Stellvertreter des/der Vorsitzenden,
3. der/die Geschäftsführer/ (Schriftführer/in),
4. ggfls. der/die stellvertretende Geschäftsführer/in (Schriftführer/in),
5. der/die Schatzmeister/in,
6. ggfls. der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
7. der/die Mitgliederbeauftragte,
8. bis zu 13 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

Nr. 5 und ggfls. Nr. 6 sind abhängig davon, ob der Verband ein Unterkonto für den Kreisverband führt.

Die Versammlung beschließt vor Eintritt in die Vorstandswahlen im Tagesordnungspunkt „*Beschluss über die zu wählenden Vorstandsämter und die Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter bei Gruppenwahlen*“ über die Anzahl der nach Nr. 2 und Nr.8 zu besetzenden Vorstandsämter sowie die

Erforderlichkeit der Wahl der unter Nr. 4 und Nr. 6 genannten Ämter. Ein Beschluss zu Nr. 6 wird nur gefasst, wenn der Verband ein Unterkonto führt.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht darf 19 Mitglieder nicht überschreiten.

Gemäß §18 (1), Satz 2 ist zu beachten, dass zum Mitgliederbeauftragten auch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann.

(2) An den Sitzungen des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

1. die/der Ehrenvorsitzende(n),
2. der/die Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion,
3. die Vorsitzenden der Ortsverbände,

sowie – insofern sie Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind –

4. die Vorsitzenden des Stadt- oder Gemeindeverbandes einer Vereinigung (unter- oder nachgeordneter Verband einer Kreisvereinigung),
5. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister,
6. die Landrätin bzw. der Landrat,
7. die Mitglieder des Landtages, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments,
8. die Mitglieder höherer Parteigremien.

Es steht dem Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einzuladen.

Zu Nr. 4 ist zu beachten, dass ein Stadt- oder Gemeindeverband einer Vereinigung (unter- oder nachgeordneter Verband einer Kreisvereinigung), der gebietsübergreifend zwei oder mehr Kommunen umfasst, auch Vertretungsanspruch im Vorstand des CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes hat, dem der Vorsitzende nicht als Mitglied angehört. Dazu entsendet der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbandes dieser Vereinigung eine Vertretung, die Mitglied des betreffenden CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes ist.

(3) Der Vorstand des Stadt- und Gemeindeverbandes bestimmt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden den Digital- und Medienbeauftragten (Pressesprecher). Dabei können die Aufgaben für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Digitalisierung (u.a. Erstellen von Pressemitteilungen, Administration der Internetauftritte des Verbandes, Mitarbeit bei der Mitgliederzeitschrift UNION HS, Ansprechpartner im Rahmen digitaler Kampagnen) aufgeteilt werden auf das Amt eines Medienbeauftragten (Pressesprecher) und das Amt eines Digitalbeauftragten.

(4) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(5) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer (Schriftführer) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

Der Vorstand entscheidet auf der konstituierenden Sitzung, ob auch der Mitgliederbeauftragte dem geschäftsführenden Vorstand angehört. In diesem Fall steht ihm Stimmrecht zu.

Falls dem Vorstand ein stellvertretender Geschäftsführer (Schriftführer) nach Absatz 1, Nr. 4 angehört, beschließt der Vorstand, ob auch er dem geschäftsführenden Vorstand als beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied angehört. Dies gilt entsprechend für einen stellvertretenden Schatzmeister nach Absatz 1, Nr. 6 sowie für die aus der Mitte des Vorstandes bestimmten Ämter nach Absatz 3.

Es steht dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einzuladen (z.B. den Vorsitzenden der CDU-Ratsfraktion sowie den Bürgermeister, insofern er Mitglied des Stadt- oder Gemeindeverbandes ist).

Für die Einberufung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen.

§ 30a Zuständigkeiten des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes

Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand leitet den Stadt- oder Gemeindeverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbandes, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband,
6. die Beschlussfassung über die Budgetplanung für den Stadt- oder Gemeindeverband,
7. die politische Information der Mitglieder des Stadt- oder Gemeindeverbandes,
8. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadt- oder Gemeindeverbandes an die übergeordneten Parteigremien,
9. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§ 31 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

(1) Die Mitgliederversammlung (Ortsverbandsparteitag, Ortsverbandshauptversammlung) ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes tritt nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem zweiten Kalenderjahr, zusammen und wird für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes beschließt über die vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung zur Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu bestimmten Beschlussgegenständen in die vorläufige Tagesordnung sind rechtzeitig vor der vorbereitenden Vorstandssitzung an den Vorsitzenden des Ortsverbandes zu richten.

Für die Beratung und Beschlussfassung über Sach- und Initiativanträge ist vom Vorstand in der vorläufigen Tagesordnung in jedem Fall ein allgemeiner Tagesordnungspunkt „Anträge“ vorzusehen.

Bei Vorstandswahlen sind alle in § 32 (1) aufgeführten Vorstandsämter in die Tagesordnung aufzunehmen. Vor den Tagesordnungspunkten zu den Vorstandswahlen ist ein Tagesordnungspunkt „*Beschluss über die zu wählenden Vorstandsämter und die Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter bei Gruppenwahlen*“ anzusetzen.

Hierbei kann der Vorstand zur Anzahl der nach § 32 (1), Nr. 2 und Nr. 5 zu besetzenden Vorstandsämter sowie für die Erforderlichkeit der Wahl des in § 32 (1), Nr. 4 genannten Amtes eines Geschäftsführers (Schriftführer) eine Empfehlung aussprechen, über die die Versammlung im oben genannten

Tagesordnungspunkt vor Eintritt in die Vorstandswahlen abstimmt. Eine Empfehlung für die Festlegung der Anzahl der nach Nr. 2 zu wählenden Stellvertreter ist davon abhängig, ob der Ortsverband mindestens 50 Mitglieder umfasst und darf die in § 32 (2), Satz 2 und Satz 3 dargelegten Höchstzahlen für die Stellvertreter nicht überschreiten. Die Empfehlung für die Festlegung der Anzahl der nach Nr. 5 zu wählenden Beisitzer darf die in § 32 (2), Satz 1, Satz 2 und Satz 3 dargelegten Höchstzahlen für Beisitzer nicht überschreiten und soll die durch § 32 (2), Satz 5 zu ermittelnde Höchstzahl für die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht in Rechnung ziehen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die mit Einladung angekündigte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern und um weitere Beratungsgegenstände ergänzen; neue Beschlussgegenstände können – mit Ausnahme von Initiativanträgen – der Tagesordnung jedoch nicht nachträglich hinzugefügt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist ausgeschlossen, soweit es sich um Wahlen handelt. Unberührt bleibt das Recht der Mitgliederversammlung, Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand soll auf die vorgegebene, reguläre Einberufung der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes achten und dort, wo die Frist überschritten ist, eine baldige Einberufung unter Beachtung der Ladungsfrist anmahnen.

§ 31a Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes (Ortsverbandshauptversammlung, Ortsverbandsparteitag) ist zuständig für:

1. alle das Interesse des Ortsverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlussfassung über die Politik des Ortsverbandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
5. Entlastung des Vorstandes.

§ 32 Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand)

(1) Der Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand) besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem mit Stimmrecht angehören:

1. der/die Vorsitzende,
2. bis zu drei Stellvertreter des/der Vorsitzenden gemäß Absatz 2,
3. der/die Mitgliederbeauftragte,
4. ggf. der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in),
5. ggf. weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer) gemäß Absatz 2.

Die Versammlung beschließt vor Eintritt in die Vorstandswahlen im Tagesordnungspunkt „*Beschluss über die zu wählenden Vorstandsämter und die Festlegung der Anzahl der zu besetzenden Vorstandsämter bei Gruppenwahlen*“ über die Anzahl der nach Nr. 2 und Nr. 5 zu besetzenden Vorstandsämter sowie die Erforderlichkeit der Wahl des in Nr. 4 genannten Amtes eines Geschäftsführers (Schriftführers). Ein Beschluss über die Festlegung der Anzahl zu Nr. 2 wird nicht gefasst, wenn der Ortsverband weniger als 50 Mitglieder umfasst.

Gemäß §18 (1), Satz 2 ist zu beachten, dass zum Mitgliederbeauftragten auch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes gewählt werden kann.

(2) Ortsverbände mit weniger als 50 Mitgliedern wählen einen Stellvertreter gemäß Absatz 1, Nr. 2 und höchstens neun Beisitzer gemäß Absatz 1, Nr. 5.

Ortsverbände mit mindestens 50 Mitgliedern wählen bis zu zwei Stellvertreter gemäß Absatz 1, Nr. 2 und höchstens elf Beisitzer gemäß Absatz 1, Nr. 5.

Ortsverbände mit mindestens 80 Mitgliedern wählen bis zu drei Stellvertreter gemäß Absatz 1, Nr. 2 und höchstens 13 Beisitzer gemäß Absatz 1, Nr. 5.

Maßgeblich ist jeweils die Mitgliederzahl, die einen Monat vor der Mitgliederversammlung (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet ist.

Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht soll dabei nicht mehr als 20% dieser Mitgliederzahl überschreiten.

(3) In dem Fall, dass der Geschäftsführer (Schriftführer) nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt worden ist, bestimmt der Ortsverbandsvorstand ihn aus seiner Mitte.

(4) An den Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder dem Vorstand mit Stimmrecht nach Absatz 1 angehören:

1. weitere mit Beschluss des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode kooptierte Mitglieder, sowie – insofern sie Mitglieder des Ortsverbandes sind –
2. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
3. der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin (Bezirksvorsteher/in),
4. der/die Vorsitzende der CDU-Stadt- oder Gemeinderatsfraktion,
5. die Mitglieder der CDU-Stadt- oder Gemeinderatsfraktion,
6. die Mitglieder der CDU-Kreistagsfraktion,
7. die sachkundigen Bürger der CDU- Stadt- oder Gemeinderatsfraktion und der CDU-Kreistagsfraktion,
8. die Mitglieder höherer Parteigremien.

Es steht dem Ortsverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einzuladen, insbesondere Mitglieder der CDU-Stadt- oder Gemeinderatsfraktion, deren Wahlkreis das Gebiet des Ortsverbandes umfasst, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ortsverbandes sind.

(5) Der Ortsverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zusammen und wird für den Vorstand durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

(6) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer (Schriftführer) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Es steht dem den geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einzuladen. Für die Einberufung gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Der Ortsverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Digitalisierung). Er kann diese Aufgaben auch Mitgliedern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören. In diesem Fall sind sie in den Vorstand zu kooptieren.

§ 32a Zuständigkeiten des Ortsverbandsvorstandes

Der Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand) leitet den Ortsverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbandes,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Mitwirkung und Vorbereitung am Aufstellungsverfahren zu den Wahllisten für die Stadt- und Gemeinderatswahl, insbesondere die Nominierung von Bewerbern bzw. Bewerberinnen für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlkreise für den Stadt- oder Gemeinderat,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbandes, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsversammlungen,

5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und mit dem Stadt- und Gemeindeverband,
6. die politische Information der Mitglieder des Ortsverbandes und der Bürgerinnen und Bürger in seinem Verbandsgebiet,
7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Ortsverbandes an die übergeordneten Parteigremien,
8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

F Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse

§ 33 Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse

(1) Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen-Union (FU),
2. Junge Union (JU),
3. Senioren-Union (SU),
4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
7. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Der Kreisverband hat folgende Sonderorganisationen:

1. Kreisagrar Ausschuss,
2. Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (ACDJ).

(4) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen. Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus.

(5) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen und Sonderorganisationen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.

(6) Die Vereinigungen und Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(7) Die Geschäfte der Vereinigungen und Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle.

Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

(8) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben Zielsetzung. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(9) Fachausschüsse sind auf unbestimmte Dauer angelegt und verwalten ihre internen Angelegenheiten selbst. Ihre Mitglieder wählen auf ordentlich einberufenen Versammlungen ihre Leitung und Repräsentanten für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus.

(10) Die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Fachausschüsse gelten als eingesetzt. Im Kreisverband bestehen folgende Fachausschüsse:

1. Christdemokraten für das Leben (CdL),
2. Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (gpa),
3. Union ausländischer Mitbürger (UAM).

Neu eingesetzte Fachausschüsse sind auf dem Kreisparteitag bekanntzugeben.

(11) Die Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse legen dem Kreisparteitag einen Geschäftsbericht vor.

G Verfahrensordnung

§ 34 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei aller Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Bei hybriden Vorstandssitzungen gelten auch die zugeschalteten Vorstandsmitglieder als anwesend. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 35 Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Als begründete Fälle nach Absatz 2 gelten besonders vertrauliche Beratungen, u.a. bei Präsentation von Sitzungsunterlagen, die nicht verteilt werden können.

(4) Bei hybriden Sitzungen können zugeschaltete Vorstandsmitglieder an geheimen Abstimmungen nicht teilnehmen, solange die technischen Voraussetzungen für eine geheime Stimmabgabe nicht gewährleistet sind.

§ 36 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages erforderlich. Dieser Beschluss hat unmittelbar satzungsändernde Wirkung.

(3) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu

besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 37 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 38 Durchführung von Wahlen

(1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern und Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

(3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl nach Absatz 5.

(5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen (Listenwahlen) sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten- und Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter- und Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

(6) Die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgen entweder in einem Wahlgang oder in voneinander getrennten Wahlgängen. Über die Art des Wahlgangs entscheidet der Kreisparteitag vor der jeweiligen Wahl; der Kreisvorstand kann nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz dem Kreisparteitag hierzu einen Vorschlag machen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.

(7) Die Vorschriften in § 34 („*Beschlussfähigkeit*“) bis § 38 („*Durchführung von Wahlen*“) gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern und Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

(8) Die Regelungen des Abschnitts C sind einzuhalten.

(9) Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes, das in dem jeweiligen Wahlgang als Kandidat benannt ist, und soweit sich aus dieser Satzung keine Gründe gegen seine Wählbarkeit ergeben.

§ 39 Kandidatenaufstellung

(1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbandes.

(2) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Landtags- und Bundestagswahlen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes erfolgt jeweils durch eine Versammlung von Vertretern, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der am jeweiligen Versammlungstag im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählt wurden (Wahlkreisvertreterversammlung gemäß § 1 Abs. 2, 3 VerFO CDU NRW BT, LT, EP). Sind an einem Wahlkreis neben dem Kreisverband noch weitere Kreisverbände beteiligt, findet die Aufstellung der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers durch eine Wahlkreisvertreterversammlung statt, wenn sich die beteiligten Kreisvorstände einvernehmlich dafür aussprechen; andernfalls erfolgt die Aufstellung durch eine Wahlkreismitgliederversammlung (§ 1 (1 S. 2, 3 VerFO CDU NRW BT, LT, EP).

(3) Die Wahl der vom Kreisverband zu einer Landesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Landesliste für eine Landtags-, Bundestags- oder Europawahl zu entsendenden Vertreter sowie einer ausreichende Zahl von Ersatzvertretern erfolgt jeweils durch einer Versammlung von Vertretern, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der am jeweiligen Versammlungstag in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählt wurden (Kreisvertreterversammlung gemäß § 11 VerFO CDU NRW BT, LT, EP).

(4) Die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für Landratswahlen sowie der Bewerber und Ersatzbewerber für Kreistagswahlen erfolgt jeweils durch eine Versammlung von Vertretern, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der am jeweiligen Versammlungstag im Kreis Heinsberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählt wurden (Kreisvertreterversammlung gemäß § 1 Abs. 1 2. HS, § 2 VerFO CDU NRW KW).

(5) Die Aufstellung der Bewerber für Bürgermeisterwahlen sowie der Bewerber und Ersatzbewerber für Stadt- und Gemeinderatswahlen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgt jeweils durch eine Versammlung der am jeweiligen Versammlungstag im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 VerFO CDU NRW KW).

(6) Die Wahl der vom Kreisverband zu einer 60er-Vertreterversammlung zur Aufstellung einer Reserveliste für die Verbandsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland zu entsendenden Vertreter sowie einer ausreichende Zahl von Ersatzvertretern erfolgt durch einer Versammlung von Vertretern, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der am jeweiligen Versammlungstag im Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt- und

Gemeindeverbänden gewählt wurden (Kreisverbands-Vertreterversammlung gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 2. HS VerfO CDU NRW KW).

(7) Für die Berechnung der jeweiligen Anzahl von Vertretern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlungen in den Stadt- und Gemeindeverbänden zu den nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 auf Kreisverbandsebene zu bildenden Vertreterversammlungen zu entsenden sind, findet der in § 23 (3) vorgesehene Delegiertenschlüssel zu den Kreisparteitagen entsprechende Anwendung.

Der jeweiligen Berechnung der Anzahl der Vertreter liegen die Mitgliederzahlen der Stadt- und Gemeindeverbände zugrunde, die bei der Zentralen Mitgliederdatei an dem Stichtag registriert sind, der vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplans jeweils festgelegt wurde.

Zu den Wahlen der Wahlkreisbewerberinnen bzw. -bewerber für die Landtagswahlen gemäß Absatz 2 ist zu beachten, dass sich die Größe der Vertreterversammlung aus der Anzahl der Vertreter der Stadt- und Gemeindeverbände ergibt, die dem jeweiligen Wahlkreis angehören.

(8) Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Versammlungen gilt – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in den Verfahrensordnungen des Landesverbandes für die jeweiligen Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

(9) Das Recht, an einem Aufstellungsverfahren teilzunehmen, darf einem Mitglied nicht wegen persönlicher Beitragsrückstände vorenthalten werden; § 7 (2) findet im Rahmen von Aufstellungsverfahren keine Anwendung.

§ 40 Sitzungsniederschriften (Protokolle)

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane aller Organisationsstufen, der Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise (Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen) sind Niederschriften (Protokolle) zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, Berichte sowie bei Vorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen eine Übersicht der anwesenden, entschuldigenden und unentschuldigenden Mitglieder enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden (Sitzungs- oder Tagungsleiter), im Vertretungsfall einem Stellvertreter, und dem Schriftführer (Protokollanten) zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

(2) In Niederschriften zu Vorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen muss auf Wunsch eines Sitzungsteilnehmers in jedem Fall sein Stimmverhalten namentlich dokumentiert werden.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist den Mitgliedern der Vorsitzendenkonferenz binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen Einspruch erhoben wird.

§ 41 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:

1. Kreisparteitag und Kreismitgliederversammlung: drei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
2. Kreisvorstand und Vorsitzendenkonferenz (Kreisausschuss): zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
3. Mitgliederversammlung des Stadt- oder Gemeindeverbandes (Stadt- bzw. Gemeindeverbandsparteitag): zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,
4. Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
5. Mitgliederversammlung des Ortsverbandes (Ortsverbandshauptversammlung, Ortsverbandsparteitag): zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,

6. Ortsverbandsvorstand (Ortsvorstand): eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

(2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands. Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist um fünf Werktage.

(3) Ein Tag ist ein Kalendertag.

(4) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind der Vorsitzendenkonferenz mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.

(5) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.

(6) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand,
2. die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände,
3. die Vorstände der Ortsverbände,
4. nur die Kreisvorstände der Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse,
5. jedes Mitglied unter Nachweis von 40 unterstützenden Unterschriften von Mitgliedern des CDU-Kreisverbandes.

(7) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 40 Mitgliedern des CDU-Kreisverbandes bzw. 20 Delegierten unterschrieben sind.

§ 42 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Wahlen sollen stattfinden:

- a) in den Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Ebene der Stadt- und Gemeindeverbände im zweiten, dritten oder vierten Quartal eines Jahres,
- b) in den Stadt- und Gemeindeverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Ebene des Kreisverbandes im ersten, zweiten und dritten Quartal des darauffolgenden Jahres,
- c) im Kreisverband im dritten oder vierten Quartal des Jahres in Abs. b) oder im ersten Quartal des Folgejahres.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
2. mit der Amtsniederlegung,
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.

(4) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.

(5) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise allen Geschlechtern offen.

H Sonstige Bestimmungen

§ 43 Fraktionsbildung

- (1) Die in den Kreistag, den Stadt- oder Gemeinderat als Mandatsträger gewählten Mitglieder bilden eine Fraktion der CDU.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende des Stadt- oder Gemeindeverbandes, im Falle des Kreistages der Kreisvorsitzende die Fraktionsmitglieder ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Fraktionsvorsitzenden.
- (3) Die Fraktion wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 44 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Das Kreisparteigericht tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.
- (3) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichtes ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichtes. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichtes führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (6) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 45 Gesetzliche Vertretung des Kreisverbandes

Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende. Er vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfall vertreten zwei Stellvertreter gemeinsam oder ein Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 46 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorgänge oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des

Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 47 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Mitgliederversammlungen der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des jeweiligen Verbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 48 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Zu Liquidatoren werden die Mitglieder des letzten geschäftsführenden Vorstandes bestimmt.

§ 49 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitages auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 50 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

(2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Gemeinde- und Stadtverbände, die Ortsverbände sowie die Vereinigungen, Sonderorganisationen und Fachausschüsse des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

(3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband

§ 51 Vor Inkrafttreten gewählte Vorstände

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach altem Recht gewählten Vorstände gelten in ihrer Zusammensetzung bis zur nächsten regulären Vorstandswahl als satzungskonform.

§ 52 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 5. September 2024 in Heinsberg (Oberbruch) beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 24. Februar 2025 rückwirkend zum 5. September 2024 genehmigt worden. Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.1981, zuletzt geändert am 17.10.2017.

Mitgeltende Dokumente

- 1) **Verfahrensordnung** für die Aufstellung der Bewerber zu Kommunalwahlen der CDU Nordrhein-Westfalen
- 2) **Verfahrensordnung** für die Aufstellung der Bewerber zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen
- 3) **Bundesstatut der CDU Deutschland**: § 18 (*Kreisverbände*) ; § 24 (*Eingriffsrechte der Landesverbände*)
- 4) **Parteigerichtsordnung der CDU Deutschland**: § 11 (*Zuständigkeit der Kreisparteigerichte*) ; § 12 (*Schlichtung in besonderen Fällen*)
- 5) **Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz, PartG)**: § 6 (*Satzung und Programm*), Absatz 2 ; § 9 (*Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)*) ; § 11 (*Vorstand*), Absatz 1 ; § 15 (*Willensbildung in den Organen*), Absatz 3, Satz 3
- 6) **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**: § 26 (*Vorstand und Vertretung*); § 30 (*Besondere Vertreter*) ; § 831 (*Haftung für den Verrichtungsgehilfen*)
- 7) **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**: Art. 26 (*Gemeinsam Verantwortliche*)

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreisverbandes Heinsberg im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Inhaltsverzeichnis:

<i>[Allgemeines]</i>	40
§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	40
§ 2 Einberufung	40
§ 3 Antragsversand	40
§ 4 Geschäftsordnungsanträge	40
§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	40
§ 6 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung)	41
§ 7 Tagesordnung	41
§ 8 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission	41
§ 9 Wahl von Kommissionen	41
§ 10 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen	41
§ 11 Rechte des Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung)	42
§ 12 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	42
§ 13 Behandlung der Anträge	42
§ 14 Rederecht	42
§ 15 Bündelung von Wortmeldungen	42
§ 16 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	42
§ 17 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	43
§ 18 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	43
§ 19 Verweisung zur Sache, Entzug des Wortes und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern, Sitzungsunterbrechung	43
§ 20 Inkrafttreten	44

[Allgemeines]

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandes Heinsberg gilt für Kreisparteitage und Kreismitgliederversammlungen nach § 23b sowie entsprechend für die Hauptversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen, Sonderorganisationen und die vom Kreisverband eingerichteten Fachausschüsse.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitages und der Kreismitgliederversammlung nach § 23b bestimmt der Kreisvorstand nach Beratung mit der Vorsitzendenkonferenz im Rahmen der Satzung. In den Stadt- und Gemeindeverbänden und Ortsverbänden kann der jeweilige Vorsitzende auch ohne vorherigen Vorstandsbeschluss die Mitgliederversammlung einberufen. Eines vorbereitenden Vorstandsbeschlusses zur Einberufung eines Kreisparteitages, einer Kreismitgliederversammlung nach § 23b oder einer Mitgliederversammlung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes und eines Ortsverbandes bedarf es ferner nicht in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit.

§ 2 Einberufung

(1) Die Einberufung des Kreisparteitages und der Kreismitgliederversammlung nach § 23b erfolgt durch den Kreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbandes (z.B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.

§ 3 Antragsversand

(1) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Delegierten, der Vorsitzendenkonferenz sowie den antragsberechtigten Organen nach § 41 (6) eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Lediglich Delegierte, die auf elektronischem Weg nicht erreichbar sind, erhalten die Anträge schriftlich bzw. postalisch. Die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen. Bei einer Kreismitgliederversammlung nach § 23b sollen sie den Mitgliedern eine Woche vor Beginn der Veranstaltung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden. Auf der Versammlung sollen sie in ausreichender Zahl als Drucksache vorliegen.

(2) Anträge des Kreisvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitages den Delegierten, der Vorsitzendenkonferenz sowie den antragsberechtigten Organen nach § 41 (6) sowie den Mitgliedern zwei Monate vor Beginn einer Kreismitgliederversammlung nach § 23b auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zugesandt werden. Auf der Versammlung sollen sie in ausreichender Zahl als Drucksache vorliegen.

§ 4 Geschäftsordnungsanträge

Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
2. die Antragskommission,
3. der Kreisvorstand.

§ 5 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag und die Kreismitgliederversammlung nach § 23b tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte

Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden. Auf dem Kreisparteitag sind in diesem Fall vom Ausschluss nicht die als Gäste einzuladenden Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz nach § 25 betroffen.

§ 6 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung)

(1) Den Kreisparteitag und die Kreismitgliederversammlung nach § 23b eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag oder der Kreismitgliederversammlung nach § 23b ein Tagungspräsidium (Versammlungsleitung) gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag bzw. die Kreismitgliederversammlung nach § 23b selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag bzw. der Kreismitgliederversammlung nach § 23b zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 8 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag bzw. die Kreismitgliederversammlung nach § 23b eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der Delegierten und stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.

(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag bzw. die Kreismitgliederversammlung nach § 23b eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag oder der Kreismitgliederversammlung nach § 23b Voten (Empfehlungen) für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die der Versammlung vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Die Versammlung kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

§ 9 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 10 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen

(1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.

(2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung) eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach

der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.

§ 11 Rechte des Tagungspräsidiums (Versammlungsleitung)

Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) fördert die Arbeiten des Kreisparteitags bzw. der Kreismitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium (Versammlungsleitung) hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 12 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen und sind in die Rednerliste aufzunehmen. Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) kann nach Bedarf entscheiden, ob stattdessen zur besseren Einhaltung der Reihenfolge und einer geordneten Diskussionsführung (Zusammenfassung von Themen) Wortmeldungen schriftlich unter Nennung von Name und Thema erfolgen müssen.

(3) Die Versammlung kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Behandlung der Anträge

(1) Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidenten (Versammlungsleiter) zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden. Zu den Vorschlägen der Antragskommission ist dem Antragssteller auf Verlangen zuerst das Wort zu erteilen.

(2) Über das Votum (Empfehlung) der Antragskommission zu den Anträgen ist immer zuerst abzustimmen.

§ 14 Rederecht

(1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium (Versammlungsleitung) auch Gästen das Wort erteilen, ohne dass hierfür ein Mehrheitsbeschluss gefasst werden muss. Die Befugnisse des Tagungspräsidenten (Versammlungsleiter), die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Redner (Sprecher), die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 15 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 16 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner (Sprecher) begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Redner für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner (Sprecher) ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten (Versammlungsleiter) bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 17 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) erst am Schluss der Beratung das Wort ergreifen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Ein Redner (Sprecher), der zu einem Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann zu diesem Beratungsgegenstand keinen Antrag zu Geschäftsordnung nach Absatz 3, Nr. 2 („Schluss der Debatte“) und 3 („Schluss der Rednerliste“) stellen.

(5) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner (Sprecher) dafür und dagegen zu hören.

§ 18 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Voten (Empfehlungen) der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 19 Verweisung zur Sache, Entzug des Wortes und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern, Sitzungsunterbrechung

(1) Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) kann Rednern (Sprecher), die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) kann Rednern (Sprecher), die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

(3) Der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

(4) Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der Tagungspräsident (Versammlungsleiter) die Sitzung unterbrechen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Kreisparteitag am 5. September 2024 in Heinsberg (Oberbruch) als Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Heinsberg beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 24. Februar 2025 rückwirkend zum 5. September 2024 genehmigt worden.

FINANZ- und BEITRAGSORDNUNG

des Kreisverbandes Heinsberg
im Landesverband Nordrhein-Westfalen
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	46
§ 2	Selbstständige Kassenführung	46
§ 3	Allgemeine Zuständigkeiten	46
§ 4	Haushaltsplan	46
§ 5	Finanzmittel	47
§ 6	Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge	47
§ 7	Bewirtschaftung	47
§ 8	Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht	48
§ 9	Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)	48
§ 10	Beiträge und Stimmrecht	48
§ 11	Inkrafttreten	48
	Mitgeltende Dokumente	49
	Anlage I (Sonderbeitragsregelung)	50

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes.

§ 2 Selbstständige Kassenführung

(1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbstständiger Kassenführung.

(2) Kreisverband und Kreistagsfraktion sowie die Ratsfraktionen führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

§ 3 Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.

(3) Dem Kreisvorsitzenden, dem Kreisschatzmeister und in deren Auftrag dem Kreisgeschäftsführer des Kreisverbandes steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des gesamten Kreisverbandes einschließlich sämtlicher Untergliederungen und Vereinigungen zu nehmen.

(4) Untergliederungen und Vereinigungen verfügen nicht über eigene Kassen. Für sie werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Hierzu kann der geschäftsführende Kreisvorstand die Eröffnung von Unterkonten von Stadt- und Gemeindeverbänden des Kreisverbandes und von Kreisverbänden von Vereinigungen genehmigen. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden und Schatzmeister. Darüber hinaus kann er Bestimmungen erlassen, wie die Stadt- und Gemeindeverbände bzw. Vereinigungen ihre Kontoführung zu gestalten haben, um eine geordnete Finanzwirtschaft zu sichern. Ortsverbände und nachgeordnete Verbände der Kreisvereinigungen verfügen nicht über Unterkonten.

(5) Bestehende Unterkonten nachgeordneter Verbände von Kreisvereinigungen sind bis zum 31.12.2024 aufzulösen und der Vermögensbestand in das Unterkonto des Kreisverbandes der Vereinigung oder des jeweiligen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes zu transferieren. Dort ist er als gesonderter Vermögensbestand dieses nachgeordneten Verbandes der Kreisvereinigung auszuschildern und zu führen, der ausschließlich diesem nachgeordneten Verband zur Verfügung steht. Alternativ ist es möglich, das bestehende Unterkonto in der Verfügungsberechtigung des übergeordneten Verbandes weiterzuführen, um Satz 2 zu garantieren.

§ 4 Haushaltsplan

(1) Der Kreisgeschäftsführer stellt in Abstimmung mit dem Kreisschatzmeister den Haushaltsplan auf, der spätestens zu Beginn des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Kreisvorstand beschlossen wird und dem Kreisvorstand auf einer Sitzung zur Beratung und Bewilligung vorzulegen ist.

(2) Das Geschäftsjahr (Haushalts- bzw. Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und – falls notwendig – ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

(4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Finanzmittel

(1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister verantwortlich.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht insbesondere durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge),
2. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO der CDU Deutschlands).

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Die Stadt- und Gemeindeverbände haben darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied einen seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichtet.

(2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:

1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung in ihrer aktuell gültigen Fassung,
2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbandes.

(3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger sowie Inhaber anderer Positionen gilt die beigefügte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist. Eine wechselseitige Anrechnung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderbeiträgen ist nicht zulässig.

(4) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann in besonderen Fällen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

(5) Mitglieder von Vereinigungen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten zusätzlichen Beitrag für diese Vereinigung.

(6) Die Zahlung der Beiträge erfolgt unmittelbar und unbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen.

(7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggfls. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

(8) Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten von dem Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder (Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge ohne Einrechnung etwaiger Sonderbeiträge) einen Anteil von 7,5 Prozent zur Eigenverwendung.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Dabei ist effizient und sparsam vorzugehen. Er ist auch für die ordnungsmäßige Buchführung verantwortlich. Finanzwirksame Vorgänge, die einen Betrag von 1.000 EUR überschreiten, sind mit dem Kreisschatzmeister abzustimmen.

(2) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbandes sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.

§ 8 Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

(1) Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt.

(2) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kreisschatzmeister vorbereitet und ebenfalls von einem Steuerberater erstellt. Er ist von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Die Untergliederungen und Vereinigungen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen bis zum 10. Februar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

(4) Für den Fall, dass nach Absatz 3 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbandes dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung oder Vereinigung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.

(5) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 3 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung oder Vereinigung zu tragen.

§ 9 Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

(1) Die Kassenprüfer (Rechnungsprüfer) prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbandes. Den Prüfern sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Prüfer sind auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbandes zu prüfen und darüber zu berichten. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen schriftlich vorzulegen. Beanstandungen der Prüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand zu beraten.

(2) Die Kasse gilt als geprüft, wenn wenigstens zwei der entsprechend § 23a, Absatz 1, Punkt 9 der Satzung des Kreisverbandes gewählten drei Prüfer an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Zusätzlich zu den Ausführungen entsprechend § 23a, Absatz 1, Punkt 9 der Satzung des Kreisverbandes darf als Prüfer nicht bestellt werden, wer Angestellter der Partei oder entsprechend § 3, Absatz 4 dieser Finanz- und Beitragsordnung die Verfügungsberechtigung über ein Konto besitzt, das Teil des Prüfauftrags ist. Treten die genannten Umstände erst nach Wahl eines Prüfers ein, so ist seine Bestellung hiermit hinfällig. Falls erforderlich, findet auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl statt.

§ 10 Beiträge und Stimmrecht

Das Recht an Abstimmungen teilzunehmen sowie das Rederecht auf Mitglieder- oder Kreisversammlungen ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 5. September 2024 in Heinsberg (Oberbruch) als Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Heinsberg beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 24. Februar 2025 rückwirkend zum 5. September 2024 genehmigt worden.

Mitgeltende Dokumente

1) **Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU Deutschlands: § 5 (Spenden) ; § 6 (Spendenrichtlinien)**

2) **Aktuelle Beitragsregelung** (beschlossen auf dem 28. Parteitag der CDU Deutschlands in Karlsruhe am 14.-15.12.2015 sowie auf dem 36. Parteitag der CDU Deutschlands in Berlin vom 06.-08.05.2024)

Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Heinsberg

Inhaltsverzeichnis:

<i>[Allgemeines]</i>	51
(1) Kreis Heinsberg	51
(2) Kreisangehörige Städte und Gemeinden	51
(3) Wahlbeamte	52
(4) Landschaftsversammlung Rheinland	53
(5) Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln	53
(6) Sonstige Positionen, Ämter und Mandate	54
Sonstige Bestimmungen	54
(7) <i>[Ausschluss gegenseitiger Anrechnungen]</i>	54
(8) <i>[Berechnungsgrundlagen]</i>	54
(9) <i>[Änderung von Sitzungsgeld auf Pauschale]</i>	55
(10) <i>[Ermächtigung durch den Kreisvorstand]</i>	55
(11) <i>[Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Landtags und des Europaparlaments]</i>	55

[Allgemeines]

Aufgrund von § 5 Absatz 3 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und § 6 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Heinsberg hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für kommunale Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich der an den Kreisverband zu entrichtenden, in der Regel monatlichen Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbandes.

Dabei ist die prozentuale Gesamtbelastung durch Sonderbeiträge für alle kommunalen Mandatsträger im Kreis auf maximal 25 %, die der Wahlbeamten auf 30% der zugrunde liegenden Aufwandsentschädigung begrenzt.

(1) Kreis Heinsberg

1. Jedes **gewählte Mitglied des Kreistages** zahlt als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 15 Prozent der gemäß § 3 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) im Monat erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Soweit die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg die Zahlung einer monatlichen Vollpauschale vorsieht, ist diese der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen.

Soweit die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg die Zahlung einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgelder vorsieht, ist die Teilpauschale zuzüglich aller im Monat erhaltenen Sitzungsgelder der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen, wobei gemäß der in Absatz 8 getroffenen Regelungen zu verfahren ist.

Daneben zahlt jedes gewählte Mitglied des Kreistages als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten des jeweiligen örtlichen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Dieser zusätzliche Sonderbeitrag wird zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand beschließt auf Antrag des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes diesen zugunsten des Stadt- oder Gemeindeverbandes erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

2. Der/die **Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion**, die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden**, die **Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages** mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommenen Ausschüsse, der/die **erste Stellvertreter/in des Landrats/der Landrätin** sowie der/die **weitere Stellvertreter/in des Landrats/der Landrätin** zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband darüber hinaus pro Monat 15 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes der Vollpauschale, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung (siehe oben, Absatz 1 Ziffer 1) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten (§ 5 EntschVO NRW).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu liegenden Betrags. Von diesem zusätzlichen Sonderbeitrag erhält der Kreisverband 50%. Je 5% erhalten die zehn CDU-Stadt- und Gemeindeverbände (= insgesamt 50%). Auch die auf die Stadt- und Gemeindeverbände entfallenden Anteile dieses zusätzlichen Sonderbeitrags werden zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend den Stadt- und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand kann diesen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

(2) Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Jedes **gewählte Mitglied eines Stadt- oder Gemeinderats** zahlt als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 15 Prozent der gemäß § 2 EntschVO NRW im Monat erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Soweit die Hauptsatzung der Stadt bzw. Gemeinde die Zahlung einer monatlichen Vollpauschale vorsieht, ist diese der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen.

Soweit die Hauptsatzung der Stadt oder Gemeinde die Zahlung einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgelder vorsieht, ist die Teilpauschale zuzüglich aller im Monat erhaltenen Sitzungsgelder der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen, wobei gemäß der in Absatz 8 getroffenen Regelungen zu verfahren ist.

Daneben zahlt jedes gewählte Mitglied eines Stadt- oder Gemeinderats als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten des jeweiligen örtlichen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Dieser zusätzliche Sonderbeitrag wird zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand beschließt auf Antrag des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes diesen zugunsten des Stadt- oder Gemeindeverbandes erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

2. Die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen in den Stadt- und Gemeinderäten, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme der Wahlprüfungsausschüsse und der durch die jeweilige örtliche Hauptsatzung ausgenommenen Ausschüsse, der/die erste Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der/die weitere Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband darüber hinaus pro Monat 15 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes der Vollpauschale, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung (siehe oben, Absatz 2 Ziffer 1) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten (§ 5 EntschVO NRW).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten des jeweiligen örtlichen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Dieser zusätzliche Sonderbeitrag wird zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand beschließt auf Antrag des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes diesen zugunsten des Stadt- oder Gemeindeverbandes erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

3. Bezirksausschussvorsitzende, Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 15 Prozent der im Monat erhaltenen Aufwandsentschädigung (§ 5 EntschVO NRW).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten des jeweiligen örtlichen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Dieser zusätzliche Sonderbeitrag wird zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand beschließt auf Antrag des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes diesen zugunsten des Stadt- oder Gemeindeverbandes erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

(3) Wahlbeamte

1. Die **Landrätin/der Landrat** zahlt als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 20 Prozent der Aufwandsentschädigung, die sie/er nach § 5 Absatz 1 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) auf Grundlage des Grundgehalts erhält, in dessen Besoldungsgruppe sie/er nach § 3 Absatz 1 EingrVO eingruppiert ist, wobei eine eventuelle Zulage nach § 3 Absatz 2 EingrVO mitzuberechnen ist. Sonderbeiträge gemäß Absatz 1 fallen darüber hinaus nicht an.

Daneben zahlt die Landrätin/der Landrat als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Von diesem zusätzlichen Sonderbeitrag erhält der Kreisverband 50%. Je 5% erhalten die zehn CDU-Stadt- und Gemeindeverbände (= insgesamt 50%). Auch die auf die Stadt- und Gemeindeverbände entfallenden Anteile dieses zusätzlichen

Sonderbeitrags werden zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend den Stadt- und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand kann diesen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

2. Jede/r **Bürgermeister/in** einer kreisangehörigen Kommune zahlt als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat jeweils 20 Prozent der Aufwandsentschädigung, die sie/er nach § 5 Absatz 1 EingrVO auf Grundlage des Grundgehalts erhält, in dessen Besoldungsgruppe sie/er nach § 2 Absatz 1 EingrVO eingruppiert ist, wobei eine eventuelle Zulage nach § 2 Absatz 2 EingrVO mitzuberechnen ist. Sonderbeiträge gemäß Absatz 2 fallen darüber hinaus nicht an.

Daneben zahlt jede/r Bürgermeister/in einer kreisangehörigen Kommune als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten des jeweiligen örtlichen CDU-Stadt- oder Gemeindeverbandes pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Diese zusätzlichen Sonderbeiträge werden zunächst an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen und anschließend dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Der Kreisvorstand beschließt auf Antrag des jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverbandes diesen zugunsten des Stadt- oder Gemeindeverbandes erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

(4) Landschaftsversammlung Rheinland

1. Die **Mitglieder der Landschaftsversammlung des LVR** zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 15 Prozent der erhaltenden Aufwandsentschädigung (§ 4 EntschVO NRW).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags.

Der Kreisvorstand kann diesen erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

2. Der **Vorsitzende der CDU-Fraktion**, die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden**, die **Vorsitzenden der Ausschüsse** der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse), der **Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung** zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat darüber hinaus jeweils 15 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes der Vollpauschale, den sie neben Sitzungsgeld (siehe oben, Absatz 4 Ziffer 1) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten (§ 5 EntschVO NRW).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags.

Der Kreisvorstand kann diesen erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

(5) Regionalrat bei der Bezirksregierung Köln

1. Die **Mitglieder des Regionalrats** zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat jeweils 15 Prozent der gemäß § 11 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes i.V.m. § 4 EntschVO und § 16 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags.

Der Kreisvorstand kann diesen erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

2. Der **Vorsitzende der CDU-Fraktion**, die **stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden** und die **Sprecher**, die **Vorsitzenden der Kommission (Ausschüsse, Arbeitsgremien)** des Regionalrats (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Kommissionen), der **Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Regionalrats** zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat darüber hinaus jeweils 15 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes der Vollpauschale, den sie neben der Aufwandsentschädigung (siehe oben, Absatz 5 Ziffer 1) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten (§ 16 und 17 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes).

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags.

Der Kreisvorstand kann diesen erhobenen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen.

(6) Sonstige Positionen, Ämter und Mandate

Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, zahlen als Sonderbeitrag an den Kreisverband pro Monat 15 Prozent der erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Daneben zahlen sie als zusätzlichen Sonderbeitrag zugunsten der entsendenden (Verbands-) Ebene pro Monat weitere 10 Prozent des nach Satz 1 zugrunde zu legenden Betrags. Dieser zusätzliche Sonderbeitrag wird an den Kreisverband gezahlt bzw. von diesem eingezogen. Ist der Kreisverband nicht die entsendende (Verbands-) Ebene, stellt er diesen zusätzlichen Sonderbeitrag anschließend in Gänze der entsendenden (Verbands-) Ebene zur Verfügung.

Der Kreisvorstand kann diesen zusätzlichen Sonderbeitrag widerruflich, dauerhaft, jedoch äußerstenfalls bis zum Ende der jeweiligen kommunalen Wahlperiode, auf einen prozentual niedrigeren monatlichen Betrag ermäßigen oder ganz erlassen. Ist der Kreisverband nicht die entsendende (Verbands-) Ebene, kann dies nur auf Antrag der entsendenden (Verbands-) Ebene geschehen.

Sonstige Bestimmungen

(7) Soweit ein Mitglied mehrere kommunale Ämter oder Mandate gleichzeitig bekleidet, sind die jeweiligen Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt.

(8) Soweit bei Gremien eine direkte Abführung des auf die Entschädigung entfallenden Sonderbeitrags an den Kreisverband erfolgt, ist die Sonderbeitragspflicht gegenüber dem Kreisverband für dieses Gremium erfüllt.

Ansonsten gilt:

Für die Berechnung und Zahlung von Sonderbeiträgen aufgrund von Aufwandsentschädigungen, die teilweise oder ausschließlich als Sitzungsgelder erfolgen, gilt: Es wird zunächst vom Erhalt eines Sitzungsgelds pro Monat ausgegangen und der sich hieraus ergebende Sonderbeitrag ist im Sinne einer monatlichen Abschlagszahlung zu zahlen. Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der im Jahr erhaltenen Sitzungsgelder fest und berechnet abschließend die hieraus resultierenden Sonderbeiträge. Soweit ein Mitglied mehr Sitzungsgelder als zunächst monatlich veranschlagt erhalten hat, hat es noch fehlende Sonderbeiträge nachzuzahlen; hat es weniger Sitzungsgelder als zunächst monatlich veranschlagt erhalten, sind ihm die vorab zu viel gezahlten Sonderbeiträge zu erstatten. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und abschließend festzusetzen.

(9) Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Teilpauschale und Sitzungsgeld oder ausschließlich als monatliche Vollpauschale gewährt werden, dann ist der Berechnung des Sonderbeitrags die erhaltene Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.

(10) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Verwendung der in einer Mandatsperiode anfallenden Erhöhungen der Sonderbeiträge einen Beschluss zu fassen.

(11) Die dem Kreisverband Heinsberg angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Landtags und des Europaparlaments sind durch Landessatzung zur Zahlung von Sonderbeiträgen unmittelbar an den Landesverband verpflichtet. Unabhängig davon sollen sie aber auch entsprechend ihren persönlichen Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen an den Kreisverband zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.